

Benutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung der Waldschule Groß Grönau

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVBl. Schl.-H. 2023, S. 308) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Waldschule Groß Grönau (Schulräume, Sporthalle und Multifunktionsspielfeld – nachstehend „Schule“ genannt) auf dem Schulgrundstück, Tannenredder 2, 23627 Groß Grönau. Sie erstreckt sich auf das gesamte Schulgebäude, die Sporthalle inklusive Nebenräumen (Funktionsräume wie Gänge, Umkleiden, Duschen und Sanitäreinrichtungen), die Multifunktionsspielfläche einschließlich Inventar, Geräte und Zubehör sowie die zugehörigen Außenanlagen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Waldschule Groß Grönau ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Lauenburgische Seen (nachfolgend „Amt“ genannt) und dient neben der Funktion als Grundschule dem örtlichen Sport sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden Groß Grönau und Groß Sarau. Neben den schulischen Belangen, einschließlich der Nachmittagsbetreuung in der offenen Ganztagschule, wird die Schulliegenschaft bevorzugt den örtlichen Vereinen und vergleichbaren Organisationen zur Ausübung ihres Vereinszwecks o.ä. überlassen, soweit die Schule dafür geeignet ist.
- (2) Das Amt, örtliche Vereine und sonstige Organisationen, gemeinnützige Bildungseinrichtungen und juristische Personen mit Sitz in den Gemeinden Groß Grönau oder Groß Sarau sind befugt die Einrichtung ganz oder teilweise bei Eigenbedarf für besondere Anlässe wie eigene Kultur- und Sportveranstaltungen, Sitzungen etc. zu nutzen. Ausgenommen davon sind rein private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten etc. sowie kommerziellen Zwecken dienende Veranstaltungen, die nicht gemeindeüblich sind. Zeit und Umfang der Nutzungen wird, soweit erforderlich, in einem Belegungsplan des Amtes bzw. von deren Bedienstete oder Beauftragte geregelt.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinden Groß Grönau, Groß Sarau oder des Amtes Lauenburgische Seen haben jederzeit Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- (4) Durch die auch nur teilweise Inanspruchnahme der Schulliegenschaften entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Schule nebst Turnhalle und Multifunktionsspielfläche wird durch das Amt sowie deren Bedienstete oder Beauftragte verwaltet.

- (6) Eine Nutzung der Schulliegenschaft durch Dritte darf die Schulbelange an Werktagen während der Unterrichtszeit nicht beeinträchtigen.
- (7) Eine religiöse und private Nutzung wird ausgeschlossen.
- (8) Regelmäßig steht die Schulliegenschaft täglich von ca. 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr dem Nutzerkreis nach Abs. 1 und 2 außerhalb der Schulferien für Schleswig-Holstein, zur Verfügung.
- (9) In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen bzw. Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
- (10) Veranstaltungen und Trainingseinheiten sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzte Liegenschaft mit Ablauf der Nutzungszeit vollständig geräumt ist. Bei vorzeitiger Beendigung ist ein Bediensteter oder Beauftragter des Amtes (Hausmeister) zu informieren.
- (11) Die jeweilige Liegenschaft sowie das Inventar, die Geräte und das Zubehör werden vom Amt in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden.
- (12) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art einschließlich Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorzunehmen. Das Abstellen von Fahrrädern in den Räumlichkeiten der Schule, in der Turnhalle oder auf der Multifunktionsspielfläche ist untersagt.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Benutzung der Schule, der Turnhalle oder der Außensportanlage/Multifunktionsspielfläche sind rechtzeitig - mindestens einen Monat vor der Veranstaltung - unter Angabe des Grundes bei der Amtsverwaltung bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dabei sind der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer und Besucher anzugeben. Insbesondere ist auch anzugeben, ob eine Musik- und/oder Tanzveranstaltung geplant ist. Der Antragsteller (Veranstalter) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation oder ein Verein, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. der Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist. Der Veranstalter hat mit dem Benutzungsantrag eine Erklärung zumindest in Textform abzugeben, dass er sämtliche Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Satzung anerkennt. Damit und mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen von der Amtsverwaltung und ihren Bediensteten oder Beauftragten getroffenen Anordnungen.
- (2) Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Benutzung der Schulliegenschaft ergeht schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail und wird in dem durch das Amt, einem Bediensteten oder Beauftragten geführten Belegungs- und Zeitplan dokumentiert. Werden für einen Termin mehrere Anträge gestellt, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragseingangs bei der Amtsverwaltung maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schulliegenschaft besteht nicht. Ein Widerruf der Genehmigung kann entschädigungslos insbesondere dann durch das Amt erfolgen, wenn es auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde sowie dann, wenn mit der Genehmigung eine oder mehrere Auflagen oder Bedingungen verbunden sind und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Dies gilt auch dann, wenn das Amt auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Begünstigte von der Genehmigung

noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein Widerruf kann auch erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

- (3) Für das Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht des Antragstellenden. Er hat kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die nach dieser Satzung erforderlich ist und die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bedienstete und/oder Beauftragte des Amtes Lauenburgische Seen dürfen die Einrichtung während der Veranstaltung betreten, um die außerschulische Nutzung festzustellen oder zu überprüfen; die Nutzungsberechtigten haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Antrag oder der Genehmigung zugrunde liegen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (6) Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine unbefristete Nutzungsgenehmigung erteilt.
- (7) Die Nutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung zum genehmigten Zweck und während der genehmigten Nutzungszeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar. Eine auch nur teilweise Überlassung der Liegenschaft durch den Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.
- (8) Werden die Liegenschaft bzw. Teile der Liegenschaft nicht entsprechend der jeweiligen Genehmigung genutzt, ist das Amt hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit ggf. eine anderweitige Vergabe möglich wird.
- (9) Mindestens 14 Tage vor der Nutzung muss sich die verantwortliche Person mit dem jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten des Amtes (Hausmeister) in Verbindung setzen, um weitere Einzelheiten zu besprechen.

§ 4 Ausschluss der Nutzung

Dem Amt bleibt es vorbehalten, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Gründe hierfür sind insbesondere, wenn

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
2. eine Beschädigung der Liegenschaft und/oder der Einrichtungen zu befürchten ist,
3. Reparaturen, Grundreinigungen oder andere für die Sicherheit und Werterhaltung notwendige Maßnahmen erforderlich werden,
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
5. witterungsbedingt eine Benutzung ausgeschlossen werden muss oder
6. in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5 Haftung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an Inventar und Zubehör in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer und Besucher entstanden sind.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an der überlassenen Liegenschaft, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder das Amt geltend gemacht werden. Wird das Amt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, es von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Das Amt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen. Ebenso haftet das Amt nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher oder sonstige Dritte in die Liegenschaft eingebracht haben.
- (5) Der Veranstalter muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme der Halle aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Veranstalter gegen das Amt keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung des Amtes aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch seine Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.
- (9) Das Amt ist berechtigt, die Erteilung der Genehmigung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen der Satzung und der Genehmigung einzuhalten und die notwendigen behördlichen und sonstigen, insbesondere steuerliche und urheberrechtliche, Anmeldungen vorzunehmen. Er ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Lärmschutz, Jugendschutz) verantwortlich. Das Amt und seine Bediensteten oder Beauftragten können die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
2. vor der Benutzung eine Begehung der Liegenschaft mit dem Amt oder deren Bedienstete oder Beauftragte (Hausmeister) durchzuführen, um vorhandene offensichtliche Mängel in Form eines Protokolls zu dokumentieren. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

3. nach jeder Benutzung eventuell aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Amt oder deren Bedienstete oder Beauftragte (Hausmeister) zu melden und ebenfalls im Protokoll zu dokumentieren. Hierzu zählen auch Glasbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände.
4. nach der Beendigung der Nutzung alle benutzten Stromquellen abzuschalten sowie Fenster und Türen zu schließen. Spätestens am Folgetag ist mit dem Amt oder deren Bedienstete oder Beauftragte eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und im Protokoll zu dokumentieren.
5. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Liegenschaft keine Schäden am Inventar, dem Zubehör, den Räumen und den Außenanlagen verursacht werden. Verschmutzungen, dazu gehören auch Zigarettenkippen, und Beschädigungen an den Außenanlagen sind umgehend zu beseitigen.
6. zur Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
7. sämtliche überlassene Schlüssel der Liegenschaft ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen oder nachzumachen. Die Schlüssel sind bei dem Amt oder dessen Bedienstete oder Beauftragte anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen. Das Schul- und/oder Turnhallegebäude ist nach der Nutzung zu verschließen.
8. dafür Sorge zu tragen, dass die Liegenschaft nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Laufende Wasserhähne sind zu verschließen. Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Darüber hinaus anfallende Abfälle sind von den Nutzern eigenständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen (eigene Müllsäcke).
9. dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten im Außenbereich freigehalten und unverstellt bleiben.
10. Dekorationen, Aufbauten usw. nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes oder deren Bedienstete oder Beauftragte vorzunehmen.
11. dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
12. dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Bereiche unverzüglich geräumt werden.
13. für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
14. dafür zu sorgen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Teile der Liegenschaften betreten und die Satzungsbestimmungen einhalten.
15. dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung der Turnhalle als Versammlungsstätte der Hallenboden durch einen Schutzbelag (z. B. Teppichboden) abgedeckt wird.
16. Unbefugten das Betreten der Schulliegenschaften zu verwehren.

§ 7

Verhalten in den Räumlichkeiten der Schule / auf dem Multifunktionsspielfeld

- (1) Die Liegenschaften der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen, das Zubehör, die Gerätschaften und das Inventar. Die Liegenschaften sind so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie sie betreten wurden.
- (2) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Amt und in den dafür bezeichneten Bereichen zulässig. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem Veranstalter bzw. dem jeweiligen Berechtigten.
- (3) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Raum- / Hallenlautstärke zu stellen. Sämtliche Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs Rücksicht zu nehmen.
- (4) Tiere dürfen auf das Schulgrundstück nicht mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Begleithunde für Menschen mit Behinderungen.
- (5) Jede Art von Werbe- und/oder Verkaufsveranstaltungen ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist verboten. Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällen (Skylaternen), auch im Außenbereich des Schulgrundstückes, sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (8) Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol oder Drogen ist in allen Räumlichkeiten der Schule generell untersagt. Die Mitnahme und das Konsumieren von Speisen und Getränken in der Turnhalle ist, mit Ausnahme des Eingangsbereiches, untersagt. Das Amt kann weitere Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen festlegen. In allen Räumlichkeiten sind das Ballspielen und sonstige sportliche Aktivitäten außerhalb der Turnhalle und der Außensportanlage / des Multifunktionsfeldes, also auch auf den Gängen, untersagt.
- (9) Tische und Stühle dürfen nicht im Außenbereich aufgestellt werden. Nach Beendigung der Nutzung in den Räumlichkeiten sind Geräte sowie Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.
- (10) Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (11) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von den jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten des Amtes oder einer eingewiesenen Person bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen ist rechtzeitig von den verantwortlichen Personen bei den Bediensteten oder Beauftragten des Amtes anzumelden.
- (12) Das Amt ist berechtigt, die Einhaltung der Satzung auch während der Veranstaltungsdauer zu kontrollieren. Es kann dazu Bedienstete und/oder Beauftragte einsetzen, die die Aufsichtspflicht des Veranstalters unterstützen.

§ 8

Besondere Nutzungsbestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Die sportliche Benutzung der Hallenbereiche und des Multifunktionsspielfeldes ist nur in Anwesenheit eines hierzu beauftragten Trainers oder Übungsleiters oder eines namentlich bekannten Stellvertreters zulässig. Den Verantwortlichen obliegt die Aufsicht für die gesamte Dauer der Nutzung.
- (2) Die Hallenbereiche bzw. das Multifunktionsspielfeld dürfen erst betreten werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist.
- (3) Der verantwortlichen Person obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch einen Lehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich.
- (4) Die Hallenbereiche und das Multifunktionsspielfeld dürfen nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden. Die Benutzung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Eigene Spiel- und Sportgeräte und/oder Spiel- und Sportgeräte Dritter dürfen im Bereich der Turnhalle und des Multifunktionsspielfeldes nur mit stets widerruflicher ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Amtes ab- und aufgestellt sowie benutzt werden. Spiel- und Sportgeräte, auf deren Nutzung kein Anspruch besteht, werden unter Verschluss gehalten.
- (6) Es ist nur die Benutzung solcher Gegenstände zulässig, die bei normalem Gebrauch die Turnhalle sowie das Multifunktionsspielfeld nebst Einrichtung nicht beschädigen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, der Seile sowie der Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte, wie Ringe und Reckstangen, dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Reckstangen dürfen nach Gebrauch nicht in den Recksäulen verbleiben. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind von den jeweiligen Nutzern nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte, wie Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren (durch Hochstellen der Hebel zu entspannen), sind in die Grundstellung zu bringen; Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.
- (7) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußballspielen ist nur mit speziellen Hallenfußbällen mit Spezialfilz erlaubt. Beim Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
- (8) Änderungen von Spielfeldmarkierungen in der Turnhalle sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern).
- (9) Veränderungen in der Turnhalle, gleich welcher Art, bedürfen stets der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (10) Sollten Hygienekonzepte zur Bekämpfung von Krankheiten notwendig sein, so sind sie von dem jeweiligen Nutzer vor der Aufnahme der Nutzung zu erstellen und dem Amt sowie seinen Bediensteten oder Beauftragten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise (z. B. auch im Rahmen der Genehmigung) einen Schaden verursacht oder einen satzungswidrigen Zustand an den Räumlichkeiten der Schule sowie der Multifunktionsspielfläche einschließlich deren Bestandteile, Anlagen, Zubehör und Einrichtungen herbeiführt, hat diesen unverzüglich nach Vorgabe des Amtes auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Reinigungspflicht besteht auch für den von der Veranstaltung benutzten Außenbereich.
- (2) Wird der Schaden oder der satzungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann das Amt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Veranstalters beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder satzungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Veranstalters nachgereinigt. Dafür und für die Beseitigung von Schäden kann die vom Veranstalter erhobene Sicherheitsleistung verwendet werden.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Schäden oder Verunreinigungen, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, sofern der Veranstalter nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

§ 10

Hausrecht

- (1) Das Amt, deren Bedienstete oder Beauftragte üben gegenüber allen Teilnehmern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Halle zu ermöglichen.
- (2) Aus den Räumlichkeiten können Personen verwiesen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln.
 - b) in den Räumlichkeiten mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Räumlichkeiten Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen kann auch das Betreten der Liegenschaften für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (4) Während der Veranstaltungsdauer übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Liegenschaften eingehalten wird und diese Räume/Bereiche nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden.

§ 11
Gebühren für die Nutzung der Liegenschaften
(Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Gebührenschuldner, Entstehung, Fälligkeit und Erstattung)

Für die außerschulische Nutzung des in § 1 der Satzung genannten räumlichen Geltungsbereiches der Schulliegenschaft wird keine Gebühr erhoben.

§ 12
Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen vom Schulausschuss Befreiungen zugelassen werden. Die Befreiungen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen versehen oder ganz aufgehoben werden.

§ 13
Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Lauenburgische Seen ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Ermittlung des/der Veranstalter/s ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt Lauenburgische Seen zulässig:
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift eines Bevollmächtigten,
 - c) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - d) Dauer und Umfang der Genehmigung,
 - e) Art der Veranstaltung.
- (3) Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung des Veranstalters bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung
 - a) aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister,
 - c) aus dem Vereinsregister,
 - d) aus der Gewerbedatei.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erteilung bzw. Versagung der Benutzungsgenehmigung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
 - b) ohne Genehmigung, Erlaubnis oder entsprechende Zustimmung der Gemeinde eine über den Nutzungszweck der Halle hinausgehende Nutzung ausübt.
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 oder entgegen der erteilten Genehmigung handelt.
 - d) die Genehmigung ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überträgt.
 - e) den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die außerschulische Benutzung der Waldschule Groß Grönau vom 13.12.2001 außer Kraft. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Ratzeburg, den 01.07.2024
gez. Heinz Dohrendorf
Amtsvorsteher

(L. S.)